Landesschulbeirat
bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

BERLIN

Landesschulbeirat
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Vorsitzender
Kai Oberbach

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II C 1.10
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684
Zentrale +49 30 90227-5050

LschulB@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

01.04.2025

# Stellungnahme des Landesschulbeirats Berlin zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift über schulischen Inklusionsassistenz

In der Sitzung des Landesschulbeirats Berlin am 19.03.2025 wurde der Entwurf der oben benannten Verwaltungsvorschrift, zuvor fristgerecht versandt, zur Vorlage gebracht und in der Anhörung behandelt.

Frau Hülscher und Frau Winter-Witschurke erläuterten die Inhalte und Schwerpunkte in der o.g. Sitzung. Es gab Nachfragen und Meinungsäußerungen. Ausgehend vom Ergebnis dieser Erörterung, die auch den Auftrag des Gremiums hatte, diese Stellungnahme vorzubereiten, wird beschlossen:

Der Landesschulbeirat begrüßt die Neufassung und Anpassung an die aktuellen Bedingungen. Dies schafft für alle Beteiligten Transparenz über die Aufgabenstellung „schulische Inklusionsassistenz“. Der Wegfall der Wohnortbeschränkung im Vergleich zur Altregelung für Kinder außerhalb Berlins wird begrüßt.
Die in der gleichen Sitzung vorgestellt Ausführungsvorschriften zum Verfahren der Abstimmung bei der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in Form ergänzender Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe in der allgemeinbildenden Schule (AV USE) wird gesondert besprochen.
Eine Reihe von Meinungsäußerungen erfassten den Wunsch Handreichungen für betroffene Eltern besonders in Klasse 1 und nach einem Schulwechsel bereitzustellen. Hierbei soll besonderer Wert auf grafische Aufbereitung und einfache Sprache gelegt werden. Auch eine umfassende Information für Klassenleitungen in der jeweils bei Schulbeginn und Schulwechsel vorgesehenen Klassen mit Einbindung der Eltern wurde gefordert. Besonders wichtig erschien darüber hinaus die transparente

Kommunikation zur Abgrenzung der Leistungen der schulischen Inklusion gegen weitere Hilfsangebote in Richtung der Fachdienste (Teilhabefachdienst). Hingewiesen wurde auch auf die Gefahr des Verlusts von Leistungen auf Grund der „schuljährlichen“ Bereitstellung und Beantragung wiederum besonders im Schulwechselprozess. Hier wurde mehrfach die bisherige Erfahrung und künftige Befürchtung artikuliert, dass die betroffen Kinder und Eltern alleingelassen wurden/werden gerade wenn die weiterführende Schule womöglich in einem anderen Bezirk als dem Wohnbezirk liegt. Es gab den Hinweis, zu prüfen inwieweit entsprechende Daten zu Unterstützungsleistungen und ggf. Hinweise bei welchen Stellen und Aktenzeichen gesundheitliche Daten/Diagnosen gelagert wären, in die LUSD aufzunehmen, um den Abruf durch berechtigte Stellen zu erleichtern, ggf. unter Anpassung des Schulgesetztes. Es gab den Wunsch auch deutlich kommunikativ die Verfahren der schulischen Inklusionsassistenz im Ganztagesbetreib herauszustellen, da der Eindruck wiedergegeben wurde, dass im Nachmittagsteil keine schulische Inklusionsassistenz gewährleistet wird. Es wurde die Befürchtung artikuliert, dass die Inklusionsassistenz unter der VV Zumessung unter Anrechnungsdruck gerät, ggf. Umwandlungsanforderungen an betroffene Schulen gestellt werden. Wir haben aus den Antworten jedoch mitgenommen, das die Budgetierung der schulischen Inklusionsassistenz nicht mit der VV-Zumessung verknüpft ist, sondern separat bedarfsgerecht ausgestaltet ist.
Ein besonderes Augenmerk soll auf die Thematik der unterjährig erkannten Bedarfe bei schuljährlicher Prüfung gelegt werden. Die im LSB skizzierte Fallgestaltung einer Diagnose im laufenden Schuljahr, darf nicht zu einer kompletten Neuprüfung im Folgeantrag des folgenden Schuljahrs führen, hier ist der Diagnosekompetenz der zuständigen Stellen aus Sicht des LSB so weit zu trauen, dass im folgenden Schuljahr keine komplette Neuprüfung erforderlich wird. Dies gilt auch und besonders bei einem Schulwechsel im Folgejahr.
Zusätzlich hinterfragte der LSB, ob die Berufs-/Stellenbezeichnung dann Inklusionsassistent (m/w/d) wäre und welche berufliche Qualifikation/Vergütung der Betreuungskraft z. B. analog SGB XI mit der Stelle verbunden wird. Zur Professionalisierung im Jugendbereich trägt eine entsprechende Ausbildung bei. Dies ist vor dem Hintergrund relevant, dass freie Träger diese Stellen erfahrungsgemäß prekär, befristet ausschreiben, weil keine langfristigen Bedarfe aus der Verwaltung ausgeschrieben werden. Eine zusätzliche Fragstellung ist, inwieweit eine Person in dieser Inklusionsassistenzfunktion begleitende Unterstützung bei Aufsicht und Betreuung für pädagogisches Personal leisten kann, darf oder soll. Dazu erwarten wir eine Darstellung in der Regelung.
Eine weitere Forderung ist die Weiterführung der Inklusionsassistenz im 11. Pflichtschuljahr. Der LSB äußert sein Unverständnis, dass die Maßnahme trotz der Einführung des 11. Pflichtschuljahres im 10. Schuljahr enden soll. Hier ist mindestens für den Teil der Schüler, die verpflichtend in die IBA-Praxis übergehen, eine Fortführung zu gewährleisten, wenn keine anderen Hilfen zur Verfügung stehen.

Der Landesschulbeirat befürchtet, dass die noch offen Regelung zu den Förderzentren in der Fallgruppe „ES“ in einer Salamitaktik aktuell zunächst abgespalten wird und da nach in 2026 zu Lasten der dort beschäftigten Betreuer wegmoderiert wird. Der Landesschubeirat erwartet hier eine den bisherigen Stundenaufwänden entsprechende Regelung.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Oberbach
Vorsitzender des Landesschulbeirates Berlin